



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Aufbaus einer zentralen Informations- und Anlaufstelle für KMU im Kontext der Cybersicherheit (ITSec4KMU)

Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Aufbaus des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 2. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nr. 3285.2 - 16690 und Nr. 3286.2 - 16692 am 2. Februar 2022 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Ablauf der Kommissionssitzung
4. Eintretensdebatte (ITSec4KMU)
5. Detailberatung (ITSec4KMU)
6. Schlussabstimmung (ITSec4KMU)
7. Eintretensdebatte (NTC)
8. Detailberatung (NTC)
9. Schlussabstimmung (NTC)
10. Anträge

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Programms Zug+ beantragt der Regierungsrat die Beteiligung an den Aufwandskosten einer zentralen Informations- und Anlaufstelle für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Kontext der Cybersicherheit (ITSec4KMU) in der Höhe von gesamthaft 1,385 Millionen Franken bis ins Jahr 2026 und die Beteiligung an den Aufwandskosten des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC im Kanton Zug in der Höhe von total 7,55 Millionen Franken bis ins Jahr 2024. Die Informationen dazu finden sich in den regierungsrätlichen Berichten Nr. 3285.1 - 16689 und Nr. 3286.1 - 16691. Die vorberatende ad-hoc Kommission Cybersicherheit beantragt Änderungen, die sie in ihrem Bericht Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 begründet. Die Stawiko nimmt dazu in der Detailberatung Stellung.

2. Fragen der Stawiko

Folgende Fragen wurden durch die Finanzdirektion vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet.

2.1. Fragen zum Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit NTC

2.1.1. Wie wird die unterschiedliche Höhe der Mitgliederbeiträge im Gründungsjahr begründet?

Auszüge aus den Statuten des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit NTC:

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Im Gründungsjahr 2020 beträgt der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen CHF 1 000, für juristische Personen CHF 20 000 und Körperschaften des öffentlichen Rechts CHF 20 000. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 11 Mitgliederversammlung (auszugsweise)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die nachfolgend erwähnten Entscheide. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Bei Vereinen gibt es in der Regel eine Unterscheidung zwischen Mitgliederbeiträgen von natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personen des öffentlichen Rechts. Die finanziellen Möglichkeiten von natürlichen und juristischen Personen sind unterschiedlich, deshalb sind vorliegend auch die Höhe der Mitgliederbeiträge verschieden.

2.1.2. Wie hoch sind die Mitgliederbeiträge aktuell?

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Es sind keine Veränderungen der Mitgliederbeiträge für das Jahr 2022 vorgesehen. Sie belaufen sich aktuell auf 20'000 Franken für juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. auf 1000 Franken für natürliche Personen.

2.1.3. Stimmrecht

Fragen: Derzeit gibt es neben dem Kanton Zug, vertreten durch Regierungsrat Heinz Tännler, noch drei weitere Mitglieder: Nationalrat Franz Grüter, Andreas W. Kaelin und Dr. Raphael M. Reischuk. Die drei Privatpersonen haben somit die Möglichkeit, trotz deutlich tieferem Kapitaleinsatz den Hauptkapitalgeber in allen Fragen zu überstimmen. Was sind die Vorteile dieser aktuellen Situation aus Sicht des Kantons Zug? Was sind die Nachteile dieser aktuellen Situation aus Sicht des Kantons Zug? Besteht aus Sicht des Kantons Zug Anpassungsbedarf?

Antworten: Die Statuten werden im 1. Quartal 2022 dergestalt angepasst werden, als dass für die Sitzverlegung, die Änderung des Zweckartikels sowie bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern Einstimmigkeit nötig sein wird. Damit fallen die angesprochenen Nachteile für den Kanton Zug weg.

- 2.1.4. Gibt es zum Verein NTC einen Regierungsratsbeschluss, durch den Finanzdirektor Heinz Tännler als Vertreter des Kantons Zug bei der Gründungsversammlung und als Vertreter des Kantons Zug nach der Gründung gewählt wurde?

Der Regierungsrat hat sich mit dem NTC bzw. ITSec4KMU im Rahmen verschiedener Regierungsratsbeschlüsse und Aussprachen befasst und sich dabei wiederholt dafür ausgesprochen, die beiden Projekte voranzutreiben und finanziell zu unterstützen. Der Regierungsrat wurde jeweils vollständig informiert und entsprechend dokumentiert. Dass der Finanzdirektor Einsitz in den Verein NTC nehmen wird, war unbestritten. Einen eigentlichen Delegations-Regierungsratsbeschluss gibt es allerdings nicht, da ein solcher nicht notwendig ist.

- 2.1.5. Ist die Vertretung des Kantons Zug an das Amt als Regierungsrat gekoppelt?

Der Kanton Zug ist Mitglied des Vereins und wird durch Finanzdirektor Heinz Tännler vertreten. Es handelt sich nicht um eine Mitgliedschaft ad personam. Im Falle eines Austritts des Vertreters des Kantons wird der Regierungsrat die Nachfolge bestimmen.

- 2.1.6. Gibt es ein offizielles Mitgliederverzeichnis bei NTC?

Die Vorstandsmitglieder, welche zugleich Vereinsmitglieder sind, sind auf www.ntc.swiss publiziert. Eine Erweiterung des Mitgliederkreises steht nicht im Fokus. Momentan umfasst der Verein folgende Mitglieder:

- Kanton Zug (Heinz Tännler)
- Franz Grüter
- Andreas W. Kaelin
- Dr. Raphael M. Reischuk.

- 2.1.7. Nationalrat Franz Grüter wird mit 20'000 Franken pro Jahr entschädigt.

- Welche Gegenleistungen hat der Verein NTC in zeitlicher Hinsicht erhalten?
- Welche Gegenleistungen hat der Verein NTC in fachlicher Hinsicht erhalten?
- Gibt es eine entsprechende Übersicht über die geleisteten Dienstleistungen?

Franz Grüter wird pauschal jährlich wiederkehrend für seine Vorstandstätigkeit entschädigt. Über seine Vorstandstätigkeit hinaus steht Franz Grüter dem Verein auch für weitere Dienstleistungen mit seinem Knowhow und umfassendem Netzwerk zur Verfügung (z. B. Mitautor des Buches «Digitale Souveränität Schweiz», geplantes Erscheinungsdatum April 2022, mit einem Beitrag zum Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit). Er ist u.a. ein wertvoller Brückenbauer zum Bundesparlament (auch Verfasser der Motion 20.4495 Beteiligung des Bundes beim Aufbau und Betrieb des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit).

- 2.1.8. Finanzdirektor Heinz Tännler verzichtet auf eine Entschädigung. Entschädigungen für derartige Mandate müssen in die Staatskasse abgeliefert werden, womit der Kanton Zug finanziell davon profitiert. Ist der Verzicht von Finanzdirektor Heinz Tännler auf eine Entschädigung mit dem Regierungsrat abgesprochen?

Finanzdirektor Heinz Tännler hat den Regierungsrat entsprechend informiert. Dieser Verzicht ist sinnvoll, da ansonsten die Anschubfinanzierung des Kantons um diesen Betrag höher ausgefallen wäre (Nullsummenspiel).

2.1.9. Gemäss Antrag des Regierungsrats wird der Beitrag gestaffelt ausgerichtet, wobei die Finanzdirektion mit dem Vollzug beauftragt wird. Der Verein NTC stellt bei dieser Ausgangslage der Finanzdirektion Antrag auf Ausrichtung der entsprechenden Beiträge. Sieht der Regierungsrat vorliegend keinerlei Interessens- und andere Konflikte, wenn der Präsident des gelderhaltenden Vereins und der Vorsitzende der vom Hauptgeldgeber mit dem Vollzug beauftragten Direktion die gleiche Person ist?

Vorliegend ist kein Interessenskonflikt ersichtlich. Der Finanzdirektor ist zwar Präsident des Vorstands, verfügt aber über keine alleinige Verfügungsgewalt. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vereinsvorstand sowie der Regierungsrat werden laufend über die Projektfortschritte informiert. Weiter verfügt der Verein über eine externe Revisionsstelle (kantonale Finanzkontrolle).

2.1.10. Der Verein NTC wird nicht steuerbefreit sein, was darauf schliessen lässt, dass NTC auch Gewinne erzielen soll. Typisch für eine Start-Up-Finanzierung ist, dass der Risikokapitalgeber von künftigen Gewinnen profitieren will und wird. Ist das vorliegend auch vorgesehen, wird also der Kanton Zug von künftigen Gewinnen direkt profitieren können in Form von Gewinnbeteiligungen? Oder trägt der Kanton Zug letztlich nur die finanziellen Risiken ohne Aussicht auf künftige Gewinne, wenn das Projekt so richtig zum Fliegen kommt, wie das angenommen wird?

Das NTC ist kein gewinnorientiertes Unternehmen. Das NTC verfolgt eine ideelle Ausrichtung: Durch die unabhängige und vertiefte Prüfung der Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit von cyber-physischen Komponenten soll ein strategischer Beitrag für die Erhaltung der Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz geleistet werden. Das NTC wird keinen geldwerten Vorteil für den Verein und/oder seine Mitglieder erwirtschaften. Folglich stellt sich die Frage der Gewinnbeteiligung des Kantons Zug nicht.

2.1.11. Beteiligt sich das Nationale Zentrum für Cybersicherheit NCSC an den Aufbaukosten?

Nein, hierfür gibt es (noch) keine gesetzliche Grundlage. Nationalrat Franz Grüter hat eine entsprechende Motion eingereicht (20.4495 Beteiligung des Bundes beim Aufbau und Betrieb des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit).

2.2. Fragen zum Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit NTC und zur zentralen Informations- und Anlaufstelle für KMU im Kontext der Cybersicherheit (ITSec4KMU)

2.2.1. Sind die jährlichen Mitgliederbeiträge Bestandteil der beantragten Anschubfinanzierung?

- NTC: Ja, in der Anschubfinanzierung des Kantons ist der Mitgliederbeitrag enthalten.
- ITSec4KMU: Ja, während der Anschubphase sind diese beinhaltet (wird in Kapitel 7. Kosten und Finanzierung des Abschlussberichts so beschrieben). Die Beträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Dies wird so in den Statuten definiert werden.

2.2.2. Erachtet der Regierungsrat die jährlichen Mitgliederbeiträge als gebunden an? Wenn ja basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Die jährlichen Mitgliederbeiträge während der Aufbauphase, welche in der beantragten Anschubfinanzierung enthalten sind (vgl. Antwort auf Frage 2.2.1), sind aufgrund der zwingend nötigen Vereinsmitgliedschaft des Kantons als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Rechtsgrundlage bilden die jeweiligen Kantonsratsbeschlüsse betreffend Unterstützung des Aufbaus der beiden Projekte. Nach Ablauf der Aufbauphase wird der Regierungsrat über die Vereinsmitgliedschaften neu befinden.

2.2.3. Sollte das Projekt nach der Anschubfinanzierung weitere finanzielle Mittel benötigen: Würde der Regierungsrat solche Ausgaben als gebunden betrachten oder würde ein neuer Kantonsratsbeschluss vorgelegt?

Sofern die benötigten Mittel nicht über die Mitgliederbeiträge finanziert werden können, würde dem Kantonsrat ein neuer Antrag zum Beschluss unterbreitet werden.

2.2.4. Beide Vereine sollen die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren. Wie kann verhindert werden, dass das tatsächlich nicht erfolgt? Gibt es (zum Beispiel) eine Möglichkeit, eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufzunehmen? Gibt es andere Möglichkeiten?

- NTC: Das NTC versteht sich nicht als Konkurrenz der Privatwirtschaft. Es bietet unabhängige Sicherheitsprüfungen mit Fokus auf Erhalt der Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz an. Priorität haben Prüfaufträge mit Bezug zu kritischen Infrastrukturen, Behörden, wie der Polizei und der Armee, sowie Prüfungen von vernetzten Komponenten, die in grossen Stückzahlen in der Schweizer Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Einsatz kommen. Das NTC greift dabei auf die zahlreich vorhandenen Kompetenzen aus Privatwirtschaft, Forschungs- und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland zurück, um Prüfungen mit der angebrachten Kompetenz zu garantieren. Prüfungen im Auftrag von Unternehmen, die keine kritischen Infrastrukturen betreiben, stehen nicht im Fokus des NTC.
- ITSec4KMU: Der Verein ITSec4KMU versteht sich als Netzwerk/Plattform und basiert auf einer engen Kooperation mit der Privatwirtschaft, was eine Konkurrenzierung verhindert. In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Awareness-Veranstaltungen, werden eigene Angebote in Abstimmung mit den Mitgliedern/Privatwirtschaft platziert. Ansonsten gibt es keine Angebote von ITSec4KMU, welche mit der Privatwirtschaft konkurrenzieren.

2.2.5. Der Verein NTC kann sich gemäss Statuten an privaten Unternehmen beteiligen. Besteht nicht die Gefahr, dass dadurch die Konkurrenzierung der Privatwirtschaft indirekt, und somit faktisch also doch, entstehen kann?

- NTC: Artikel 3 der Vereinsstatuten, wonach sich der Verein an juristischen Personen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck beteiligen kann, stellt eine Standardbestimmung dar, welche in vielen Vereinsstatuten enthalten ist. Beteiligungen sind jedoch für das NTC aus politischer Sicht nicht angezeigt. Vor dem Hintergrund dieser Zusicherung des Verzichts auf Beteiligungen hat die vorberatende ad-hoc Kommission Cybersicherheit auf eine Streichung dieses Artikels verzichtet. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage der (indirekten) Konkurrenzierung der Privatwirtschaft nicht.
- ITSec4KMU: Der Verein wird sich nicht an Unternehmen beteiligen. Die Statuten werden keine solche Bestimmung enthalten.

2.2.6. Wie ist der aktuelle Stand einer finanziellen Beteiligung durch andere Organisationen?

- NTC: Einer der strategischen Grundsätze des NTC ist es, jeglichen Einfluss von Personen und Organisationen auf die Selbstbestimmtheit und Objektivität des NTC vollständig zu unterbinden. Um diesen strategischen Grundsatz Rechnung zu tragen, steht eine finanzielle Beteiligung durch andere Organisationen bzw. auch eine Erweiterung des Mitgliederkreises nicht im Fokus. Davon ausgenommen sind finanzielle Beiträge des Bundes.
- ITSec4KMU: Es sind keine finanziellen Beteiligungen von anderen Organisationen in der Aufbau-/Anschubphase geplant.

2.2.7. Sollte für den Fall, dass sich andere Organisationen ebenfalls an den Aufbauposten beteiligen, nicht eine Regelung in die Kantonsratsbeschlüsse aufgenommen werden, dass sich der Maximalbeitrag des Kantons Zug um diese Beträge reduziert?

Aufgrund der Antworten auf Frage 17 irrelevant.

Im Weiteren wurde die Stawiko von Finanzdirektor Heinz Tännler über die an der Sitzung der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit behandelten Fragen und die entsprechenden Antworten zu den beiden Vorlagen informiert.

3. Ablauf der Kommissionssitzung

Die Stawiko hat die beiden Vorlagen Nr. 3285.2 (ITSec4KMU) und Nr. 3286.2 (NTC) nach der Vorstellung durch den Finanzdirektor bezüglich Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung separat behandelt. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ist auch der vorliegende Kommissionsbericht thematisch auf die beiden Vorlagen aufgeteilt.

4. Eintretensdebatte (ITSec4KMU)

Die Stawiko ist einstimmig, mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage eingetreten.

5. Detailberatung (ITSec4KMU)

5.1. Grundsatzdiskussion (ITSec4KMU)

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. August 2021 wird die Zuger Polizei in geeigneter Weise in die Vereinsstruktur miteinbezogen. Aufgrund der Ausführungen von Finanzdirektor Heinz Tännler geht die Stawiko davon aus, dass dieser Miteinbezug keine Stellen erhöhungen bei der Zuger Polizei zur Folge hat.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. August 2021 wird zwar ausgeführt, dass ITSec4KMU keine eigenen Dienstleistungen anbiete, welche in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen. ITSec4KMU fördere die Privatwirtschaft und erschliesse neue Absatzmärkte für Unternehmen. Für die Stawiko ist dies ein Thema, welchem mit einer Formulierung in den Statuten mehr Gewicht geschenkt werden muss.

- Die Stawiko fordert, dass in die Gründungsstatuten des Vereins ITSec4KMU eine entsprechende Formulierung, welche die Konkurrenzierung der Privatwirtschaft ausschliesst, aufgenommen wird.

Gemäss Antwort zur Frage Ziffer 2.1.4 gibt es beim Verein NTC keinen Regierungsratsbeschluss, welcher Finanzdirektor Heinz Tännler als Vertreter des Kantons Zug delegiert. Der Verein ITSec4KMU ist noch nicht gegründet worden. Für die Stawiko ist wichtig, dass der Regierungsrat den Vertreter des Kantons Zug formell bestimmt.

- Die Stawiko fordert, dass die Wahl von Finanzdirektor Heinz Tännler als Vertreter des Kantons Zug im Verein ITSec4KMU durch den Regierungsrat vorgenommen wird.

Der Finanzdirektor hat der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit zugesichert, die Gründungsstatuten dergestalt zu formulieren, dass für die Sitzverlegung, die Änderung des Zweckartikels sowie bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern Einstimmigkeit notwendig sein wird. Die Stawiko erachtet es zusätzlich als notwendig, dass in der Phase, in welcher Beiträge für den Aufbau geleistet werden, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zwingend die Zustimmung des Kantons Zug erfordern.

- Die Stawiko fordert, dass in die Gründungsstatuten des Vereins ITSec4KMU eine entsprechende Formulierung, welche während der Phase, in welcher Beiträge für den Aufbau geleistet werden, die Zustimmung des Kantons Zug bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zwingend erfordert, aufgenommen wird.

Im Nachgang zur Sitzung hat die Finanzdirektion auf Folgendes hingewiesen: Mit dem Veto-recht des Kantons Zug muss das Vereinsrecht an «seine Grenzen ausgedehnt werden». Die Anforderung, dass sämtliche Vorstandsbeschlüsse der Zustimmung des Kantons bedürfen, kann mittels eines entsprechend ausgestalteten Organisationsreglements umgesetzt werden, wobei der Erlass sowie die Änderung des Organisationsreglements jeweils einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Der Stawiko ist wichtig, dass die besprochenen Formulierungen in den Gründungsstatuten vor der ersten Auszahlung der Beiträge enthalten sind. Gemäss Finanzdirektor Heinz Tännler ist es sicher machbar, dass die Gründungsstatuten vor der 2. Lesung der Vorlage im Kantonsrat beschlossen sind. Da die Beiträge erst nach Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses geleistet werden können, werden die Gründungsstatuten mit den entsprechenden Formulierungen damit vor der Auszahlung der Beiträge vorhanden sein.

- Der Stawiko fordert, dass ihr die genehmigten Gründungsstatuten vor der 2. Lesung der Vorlage im Kantonsrat zur Kenntnis zugestellt werden.

Für die Stawiko stellt sich die Frage, ob für die Mitgliederbeiträge des Kantons Zug nach der Aufbauphase eine Rechtsgrundlage gemäss § 24 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz (BGS 611.1, FHG) besteht.

Im Nachgang zur Sitzung informiert der Finanzdirektor, dass die Rechtsgrundlage für die Mitgliederbeiträge nach der Aufbauphase (während der Aufbauphase sind die Mitgliederbeiträge im Unterstützungsbeitrag des Kantons enthalten) § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013 (BGS 915.1) bildet: «Der Regierungsrat entscheidet über den Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Trägerschaften, Plattformen und Institutionen im Wirtschaftsbereich, der jährliche Kosten von bis zu 100 000 Franken zur Folge hat.». Während es sich beim Aufbau der Vereine NTC und ITSec4KMU nicht um ein Engagement im Sinne der Vernetzung handelt (vgl. die entsprechenden Ausführungen des Regierungsrats in den Berichten und Anträgen an den Kantonsrat in den Kapiteln zum «Allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschluss»), steht ebendiese Vernetzung nach Abschluss der Aufbauphase im Fokus (sofern sich der Regierungsrat für einen entsprechenden Verbleib im Verein ausspricht). Die Mitgliederbeiträge würden diesfalls im Direktionssekretariat der Finanzdirektion budgetiert werden.

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es hätte, falls sich der Bund an den Kosten für die Aufbauphase beteiligen würde. Die Stawiko nimmt zur Kenntnis, dass sich bei einer Bundesbeteiligung an den Aufbaukosten gemäss Finanzdirektor Heinz Tännler die Beiträge des Kantons Zug entsprechend reduzieren würden.

5.2. Detailberatung (ITSec4KMU)

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse vorgenommen, die dem Bericht Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit beiliegt. In der Detailberatung wurde das Wort nicht verlangt. Die Stawiko ist mit allen Anträgen der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit einverstanden.

6. Schlussabstimmung (ITSec4KMU)

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3285.2 – 16690 in der Fassung der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit gemäss Vorlage Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 zuzustimmen.

Die Stawiko verzichtet darauf, diesem Bericht eine vierspaltige Synopse beizulegen, da sie allen Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmt.

7. Eintretensdebatte (NTC)

Die Stawiko ist einstimmig, mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage eingetreten.

8. Detailberatung (NTC)

8.1. Grundsatzdiskussion (NTC)

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. August 2021 wird die Zuger Polizei in geeigneter Weise in die Vereinsstruktur miteinbezogen. Aufgrund der Ausführungen von Finanzdirektor Heinz Tännler geht die Stawiko davon aus, dass dieser Miteinbezug keine Stellen erhöhungen bei der Zuger Polizei zur Folge hat.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. August 2021 wird zwar ausgeführt, dass das NTC sich nicht als Mitbewerber für auf dem Markt bereits erhältliche Sicherheitsprüfungen verstehe. Es biete beispielsweise keine Zertifizierung von Produkten nach internationalen oder nationalen Standards an, welche bereits heute bei privaten Anbietern beauftragt werden können. Falls das NTC im Rahmen von spezifischen Prüfungen Aufträge ausführt, die auch durch Schweizer IT-Security Unternehmen erbracht werden könnten (zum Beispiel Penetrationstests), müssten diese marktkonform abgegolten werden. Für die Stawiko ist dies ein Thema, welchem wie beim Verein ITSec4KMU mit einer Formulierung in den Statuten mehr Gewicht geschenkt werden muss.

- Die Stawiko fordert, dass die Statuten des Vereins NTC mit einer entsprechenden Formulierung, welche die Konkurrenzierung der Privatwirtschaft ausschliesst, ergänzt werden.

Gemäss Antwort zur Frage Ziffer 2.1.4 gibt es keinen Regierungsratsbeschluss, welcher Finanzdirektor Heinz Tännler als Vertreter des Kantons Zug delegiert. Für die Stawiko ist wichtig, dass der Regierungsrat den Vertreter des Kantons Zug formell bestimmt.

- Die Stawiko fordert, dass die Wahl von Finanzdirektor Heinz Tännler als Vertreter des Kantons Zug im Verein Nationales Testinstitut für Cybersicherheit durch den Regierungsrat noch vorgenommen wird.

Der Finanzdirektor hat der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit zugesichert, die Statuten nach Inkrafttreten des Kantonsratsbeschlusses dergestalt anzupassen, dass für die Sitzverlegung (Art. 1), die Änderung des Zweckartikels (Art. 2) sowie bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern (Art. 5) Einstimmigkeit notwendig sein wird. Die Stawiko erachtet es zusätzlich als notwendig, dass in der Phase, in welcher Beiträge für den Aufbau geleistet werden, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zwingend die Zustimmung des Kantons Zug erfordern.

- Die Stawiko fordert, dass die Statuten des Vereins NTC mit einer entsprechenden Formulierung, welche während der Phase, in welcher Beiträge für den Aufbau geleistet werden, die Zustimmung des Kantons Zug bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zwingend erfordert, ergänzt werden.

Im Nachgang zur Sitzung hat die Finanzdirektion auf Folgendes hingewiesen: Mit dem Veto-recht des Kantons Zug muss das Vereinsrecht an «seine Grenzen ausgedehnt werden». Die Anforderung, dass sämtliche Vorstandsbeschlüsse der Zustimmung des Kantons bedürfen, kann mittels eines entsprechend ausgestalteten Organisationsreglements umgesetzt werden, wobei der Erlass sowie die Änderung des Organisationsreglements jeweils einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Der Stawiko ist wichtig, dass die besprochenen Änderungen der Statuten vor der ersten Auszahlung der Beiträge vollzogen sind. Für Finanzdirektor Heinz Tännler ist die Anpassung und die Zustellung der Statuten vor der 2. Lesung der Vorlage im Kantonsrat an die Stawiko möglich. Da die Beiträge erst nach Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses geleistet werden können, wird die Statutenänderung damit vor der Auszahlung von Beiträgen vorgenommen worden sein.

- Der Stawiko fordert, dass ihr die angepassten und genehmigten Statuten vor der 2. Lesung der Vorlage im Kantonsrat zur Kenntnis zugestellt werden.

Für die Stawiko stellt sich die Frage, ob für die Mitgliederbeiträge des Kantons Zug nach der Aufbauphase eine Rechtsgrundlage gemäss § 24 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz (BGS 611.1, FHG) besteht.

Im Nachgang zur Sitzung informiert der Finanzdirektor, dass die Rechtsgrundlage für die Mitgliederbeiträge nach der Aufbauphase (während der Aufbauphase sind die Mitgliederbeiträge im Unterstützungsbeitrag des Kantons enthalten) § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013 (BGS 915.1) bildet: «Der Regierungsrat entscheidet über den Beitritt zu regionalen, nationalen und internationalen Trägerschaften, Plattformen und Institutionen im Wirtschaftsbereich, der jährliche Kosten von bis zu 100 000 Franken zur Folge hat.». Während es sich beim Aufbau der Vereine NTC und ITSec4KMU nicht um ein Engagement im Sinne der Vernetzung handelt (vgl. die entsprechenden Ausführungen des Regierungsrats in den Berichten und Anträgen an den Kantonsrat in den Kapiteln zum «Allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschluss»), steht ebendiese Vernetzung nach Abschluss der Aufbauphase im Fokus (sofern sich der Regierungsrat für einen entsprechenden Verbleib im Verein ausspricht). Die Mitgliederbeiträge würden diesfalls im Direktionssekretariat der Finanzdirektion budgetiert werden.

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es hätte, falls sich der Bund an den Kosten für die Aufbauphase beteiligen würde. Die Stawiko nimmt zur Kenntnis, dass sich bei einer Bundesbeteiligung an den Aufbaukosten gemäss Finanzdirektor Heinz Tännler die Beiträge des Kantons Zug entsprechend reduzieren würden.

Auf der Homepage www.ntc.swiss wird Finanzdirektor Heinz Tännler als Sponsor vorgestellt. Finanzdirektor Heinz Tännler wird für die Anpassung besorgt sein.

8.2. Detailberatung (NTC)

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse vorgenommen, die dem Bericht Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit beiliegt. In der Detailberatung wurde das Wort nicht verlangt. Die Stawiko ist mit allen Anträgen der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit einverstanden.

9. Schlussabstimmung (NTC)

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3286.2 – 16692 in der Fassung der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit gemäss Vorlage Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 zuzustimmen.

Die Stawiko verzichtet darauf, diesem Bericht eine vierspaltige Synopse beizulegen, da sie allen Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmt.

10. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko,

1. auf die Vorlage Nr. 3285.2 - 16690 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit gemäss Vorlage Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 zuzustimmen;
2. auf die Vorlage Nr. 3286.2 - 16692 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden ad-hoc Kommission Cybersicherheit gemäss Vorlage Nr. 3285.3 / 3286.3 - 16822 zuzustimmen.

Steinhausen, 2. Februar 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer